

Satzung

Zweckverband

„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“

– REK –

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, – § 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), jeweils in der derzeit jeweils gültigen Fassung, vereinbaren haben die unterzeichnende Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010 geändert.

~~In ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2011 wurde von der Versammlung eine redaktionelle Neufassung dieser Satzung beschlossen. Alle bisher beschlossenen Satzungsänderungen sind in diese Fassung eingearbeitet. Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung treten der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW bei.~~

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 4. Änderungsfassung vom XX.XX.201X folgenden Wortlaut.

Präambel.....	3
§ 1 - Verbandsmitglieder.....	4
§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes.....	4
§ 3 - Zweckverbandsgebiet.....	5
§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes	5
§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit	10
§ 6 - Organe des Zweckverbandes	10
§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	10
§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung.....	13
§ 9 - Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung.....	14
§ 10 - Verbandsvorsteher	15
§ 11 - Beiräte	16
§ 12 - Personal	16
§ 13 - Geschäftsstelle	17
§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands.....	17
§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	18
§ 16 - Rechnungsprüfung	18
§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte	19
§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung	19
§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	19
§ 20 - Auflösung des Zweckverbands	20
§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen	20
§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	21

Präambel

- (1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis₁ sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 17 Abs. 1, ~~15~~ 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen ~~Beseitigung~~ Bewirtschaftung von Abfällen (~~Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW/AbfG~~ Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom ~~27. September 1994~~ 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2705 212), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.
- (2) Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459) , jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.
- (3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.
- (4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied und den Rhein-Lahn-Kreis durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

- (5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

§ 1 - Verbandsmitglieder

Die Bundesstadt Bonn, und der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.

§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes ~~Dienst~~siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK –.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 gilt für den Zweckverband das GkG NRW, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.
- ~~(1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV NRW S. 163/SGV 113), in der derzeit gül-~~

~~tigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Rheinische Entsorgungskooperation“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.~~

§ 3 - Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des ~~Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW~~ Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und Rh-Pf zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:
 - a) **Bundesstadt Bonn:**
 - aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 15, 13 ~~17 Abs. 1 KrW-/AbfG, 20 Abs. 1 KrWG~~ i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.
 - bb) die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des ~~KrW-/AbfG~~ KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der ~~derzeit~~ jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW

S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der ~~derzeit~~ jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

- cc) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ ~~13~~ 17 Abs. 1, ~~15 KrWG-/AbfG~~ 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der ~~derzeit~~ jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

- dd) die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ ~~13~~ 17 Abs. 1, ~~15 KrWG-/AbfG~~ 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der ~~derzeit~~ jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

- ee) die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

- ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - ~~dd~~ ee) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ ~~15, 13~~ §§ 17 Abs. 1 KrWG-/AbfG, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförde-

rung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

- bb.) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, ~~soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind~~, gemäß §§ 13 17 Abs. 1, ~~15 KrWG / AbfG~~ 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der derzeit jeweils gültigen Fassung, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 4 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

- cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 17 Abs. 1, ~~15 KrWG / AbfG~~ 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der ~~derzeit~~ jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.
- dd) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - ee dd) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

c) Landkreis Neuwied:

- aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.
- bb) die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.
- cc) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - bb) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

d) Rhein-Lahn-Kreis:

- aa) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0.00 Uhr ein.
- bb) Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) ~~in der derzeit~~ sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)

vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

- (4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ~~dem~~ §§ 15 gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 115 KrW-/AbfG KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW, §§ 3, 4 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung ~~im~~ in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.
- (5) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die ~~Zweckverbandmitglieder~~ Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.
- (6) Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.
- (7) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zur ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung zu nutzen hat, ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (8) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit

- (1) Vorrangig nutzt der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

~~(2) Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Ihm stehen außerdem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG NRW zur Verfügung.~~ Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der ~~derzeit~~ jeweils gültigen Fassung, (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.

§ 6 - Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.

§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ~~zehn~~ vier stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsmitglied. Jedes ~~Zweckverbandsmitglied~~ Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme.

Jeder Vertreter eines Zweckverbandsmitglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbandsmitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Jeweils ~~neun~~ drei Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandsmitgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsmitgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Soweit das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem nächst ~~bereiten~~ folgenden Stellvertreter ausgeübt.

- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
 - d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
 - e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
 - f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),

- g) den Erwerb, Übertragung und Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
- h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
- i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
- k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
- l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
- m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- o) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,
- p) den Erlass der Haushaltssatzung - einschließlich eventueller Nachtragssatzungen - und des Stellenplans,
- q) die Zustimmung zu überplanmäßigen ~~und~~ Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 10 % oder mehr überschritten wird.
- r) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu ~~überplanmäßigen und~~ außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,
- s) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- t) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung,
- u) die Ernennung und Abberufung des ~~Geschäftsführers~~ der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 4,
- v) die Verabschiedung einer Vergabeordnung gemäß § 17,

- w) die Benennung des Wirtschaftsprüfers, dem auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter h), i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 € gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

- (5) Die Verbandsversammlung ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen. ~~Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises oder sein Vertreter im Amt spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.~~
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend ist sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbands-

mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4). Bei Stimmengleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß Satz 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.

- (6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen, an denen die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht).
- (7) Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Zweckverbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. sowie Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.

§ 9 - Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GKG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausschlages in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Danach beträgt der Regelstundensatz grundsätzlich 17,00 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der

Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls pro Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 30,20 € (§ 45 Abs. 2 S. 3 GO NRW).

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 - Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines oder mehrerer Geschäftsführers. ~~Der Geschäftsführer~~ Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. ~~Er~~ Sie wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für ~~den~~ Geschäftsführer die Geschäftsführung.
- (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und ~~vom~~ Geschäftsführer von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

§ 11 - Beiräte

- (1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Verbandsversammlung bildet einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Verbandsmitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme. ~~Die Verbandsversammlung bildet daneben einen Regionalbeirat. Dieser Beirat soll insbesondere für benachbarte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. und optimalen Nutzung und Auslastung der Anlagen sowie der Einrichtungen des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 7).~~
- (2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.
- (3) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.

§ 12 - Personal

- (1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 Satz. 1 GkG NRW das Recht, Beamte und Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.
- (2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediens-

teten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der derzeit gültigen Fassung, ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf bzw. die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s) der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13 - Geschäftsstelle

Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird ~~von Geschäftsführer~~ von der Geschäftsführung geleitet.

§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW), in der jeweils gültigen Fassung. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zur Berechnung ~~dieser~~ der beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Ab-

fallmenge in Tonnen und 10 % der behandelten Sickerwassermenge in Kubikmetern. Maßstab für die Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitglieds anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit-) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.

- (3) Für die Bemessung der Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Bundesstadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.
- (4) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Kosten für Sammlung und Beförderung der Abfälle ist die gesammelte und transportierte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes.
- (5) Maßstab für die Berechnung der Kosten für das Behältermanagement ist die Stückzahl der Behälter.
- (6) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltsatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

§ 16 - Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 4).
- (2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder ~~unabhängigen Wirtschaftsprüfern~~ diese an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.

- (3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen DV-EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.
- (4) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu (Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages).

§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte

Der Zweckverband gibt sich eine Vergabeordnung.

§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung oder dem Beitritt dem Grunde nach entstanden sind, frei.

§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31. Dezember 2027 möglich.

- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 42 14 verpflichtet.
- (5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandsmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.

§ 20 - Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.
- (3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.
- (4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes hat die Aufsichtsbehörde des Landes NRW das Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz herbeizuführen.

§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß ~~§ 6~~ Art. 3 Abs. 4 LAbfG NW 1 des Staatsvertrages i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GKG NRW ist die Bezirksregierung Köln ~~als obere Abfallwirtschaftsbehörde~~.
- (2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- (3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese ~~Satzung~~ Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Anlage 1

(Liste der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden)

Die Aufzählung der Abfallfraktionen erfolgt nach den Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung – AVV), verkündet als Art. 1 VO zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379), in der derzeit jeweils gültigen Fassung.

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb): Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 und 18 01 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 (~~Siedlungsabfälle, Getrennt gesammelte Fraktionen~~) 20 01 01 ((Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) b) bb): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle

- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) dd) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- § 4 Abs. 2 c) bb) Sammlung aus Abfallschlüssel 20 01 (getrennt gesammelte Fraktion), 20 02 (Garten- und Parkabfälle) und 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

Rhein-Lahn-Kreis:

- § 4 Abs. 2 d) Verwertung aus Abfallschlüssel 20 01 [(Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01))]
- 20 01 01 Papier und Pappe / Karton

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit und BA
- Öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zur Einsammlung und Beförderung gemäß §§ 1 und 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Für die öffentliche Abfallentsorgung stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung.
- weitere Anlagen und Einrichtungen.....